

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL**

**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V, SIEGBURG**

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

---

18. Juli 2001

**Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner für selbständige Künstler und Publizisten nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Juni 2001 - 2. KSVG-ÄndG - (BGBl. I Seite 1027) werden verschiedene Einzelfragen der Künstlersozialversicherung geregelt, die sich seit der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) als klärungsbedürftig erwiesen haben. Dazu gehört auch eine Sonderregelung für den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) für selbständige Künstler und Publizisten, die bereits vor dem In-Kraft-Treten des KSVG (1983) ihre selbständige Tätigkeit aufgenommen haben, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Rentenantragstellung nach dem KSVG krankenversichert waren. Nach Auffassung des Gesetzgebers wird damit eine Lücke in der sozialen Absicherung von selbständigen Künstlern und Publizisten geschlossen. Die Regelungen sind am 1. Juli 2001 in Kraft getreten.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben die Auswirkungen der Neuregelung in § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V, § 20 Absatz 1 Nr. 11 SGB XI beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in dieser Verlautbarung zusammengefasst. Sofern hier keine anders lautenden Aussagen getroffen sind, gelten die Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2000 vom 16. Dezember 1999.

## **Inhalt**

1. Gesetzestext
2. Allgemeines
3. Personenkreis
4. Voraussetzungen
  - 4.1 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983
  - 4.2 Vorversicherungszeit
  - 4.3 Feststellung der Versicherungspflicht
    - 4.3.1 Neufälle
    - 4.3.2 Bestandsfälle
5. Ausschluss der Versicherungspflicht
6. Versicherungsfreiheit
7. Befreiung von der Versicherungspflicht
8. Beiträge
9. Meldungen

## 1. Gesetzestext

Durch das 2. KSVG-ÄndG ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V folgende Nummer 11 a eingefügt worden:

### § 5 SGB V Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. – 11. ...

**11 a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.**

12. ...

(2) - (10) ...

In § 20 Absatz 1 Nr. 11 SGB XI wurde die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Fünften Buches“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11 a oder 12 des Fünften Buches“ ersetzt:

### § 20 SGB XI Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. - 10. ...

**11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, soweit sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 11, 11a oder 12 des Fünften Buches der Krankenversicherungspflicht unterliegen.**

(2) - (4). ...

## **2. Allgemeines**

Die Versicherungspflicht in der KVdR nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V tritt nur dann ein, wenn eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde und zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel dieses Zeitraumes eine Versicherung nach dem KSVG in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand.

Für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.

Rentner, die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sind nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 SGB XI versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Rentenantragsteller gelten wie in der gesetzlichen Krankenversicherung auch in der sozialen Pflegeversicherung als Mitglieder (§ 49 Absatz 2 SGB XI i.V.m. § 189 SGB V).

## **3. Personenkreis**

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V sind Personen krankenversicherungspflichtig, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente erfüllen und diese Rente beantragt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Rente wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes handelt.

## **4. Voraussetzungen**

Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V setzt voraus, dass

- ein Rentenanspruch gegeben ist
- die Rente beantragt wurde
- eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde und
- eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.

### **4.1 Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983**

Neben dem Rentenanspruch und dem Rentenanspruch muss als weitere Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen worden sein. Dies gilt auch für Personen im Beitrittsgebiet.

Eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit, die bei Geltung des KSVG zur Versicherungspflicht geführt hätte. Demnach liegt eine selbständige künstlerische Tätigkeit i. S. des KSVG vor, wenn Musik, darstellende oder bildende Kunst geschaffen, ausgeübt oder gelehrt wird. Einer selbständigen publizistischen Tätigkeit im Sinne des KSVG gehen die Personen nach, die als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig sind.

Bei Personen, die am 1. Januar 1983 als Künstler oder Publizisten nach dem KSVG versicherungspflichtig waren, besteht die widerlegbare Vermutung, dass diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen wurde.

Gleiches gilt für selbständige Künstler, die beim In-Kraft-Treten des KSVG am 1. Januar 1983 nach § 166 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 RVO versichert waren und deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse bestehen blieb (§ 56 KSVG). Es bestand damit nachweislich vor dem 1. Januar 1983 eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit.

## **4.2 Vorversicherungszeit**

Die Versicherungspflicht in der KVdR nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V tritt nur dann ein, wenn mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 bzw. 1. Januar 1992 und der Stellung des Rentenantrags in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherung nach dem KSVG bestand.

Als Vorversicherungszeiten sind ausschließlich Zeiten einer Pflichtversicherung nach § 1 KSVG (Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1988) bzw. nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 SGB V i.V.m § 1 KSVG (Zeiten ab 1. Januar 1989) zu berücksichtigen.

Dagegen sind Zeiten, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 KSVG ausgesprochen wurde, auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn statt dessen eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV bestand.

Renten wegen Todes führen zur Versicherungspflicht des Hinterbliebenen, wenn dieser in seiner Person die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V erfüllt. Dies gilt selbst dann, wenn der Verstorbene bereits über § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V in der KVdR versichert war. § 5 Absatz 2 SGB V findet hier keine Anwendung.

## **4.3 Feststellung der Versicherungspflicht**

### **4.3.1 Neufälle**

Bei selbständigen Künstlern und Publizisten, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen und nicht bereits die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 oder 12 SGB V erfüllen, ist die Prüfung der Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V vorzunehmen.

Für die Feststellung, ob der Rentenantragsteller die Vorversicherungszeit erfüllt, enthält der KVdR-Meldevordruck nach § 201 Abs. 1 SGB V entsprechende Aussagen (vgl. Ziffer 2.4). Evtl. können auch sonstige vorhandene Unterlagen bei der Krankenkasse für die Prüfung herangezogen werden. Andernfalls ist hinsichtlich der erstmaligen Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und der Vorversicherungszeit Rückfrage bei dem Rentenantragsteller oder bei der Künstlersozialkasse zu halten.

Für den Beginn der Mitgliedschaft/der Versicherungspflicht gelten die §§ 186, 187 und 189 SGB V. Die Mitgliedschaft /die Versicherungspflicht endet entsprechend § 190 Absatz 11 SGB V.

### **4.3.2 Bestandsfälle**

Die Neuregelung des § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V gilt auch für Fälle, in denen der Künstler/Publizist bereits vor dem 1. Juli 2001 eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, jedoch in Ermangelung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 oder 12 SGB V nicht in der KVdR pflichtversichert ist (Bestandsfälle).

Diese Sachverhalte werden bei Kenntnis der Krankenkasse über die Zugehörigkeit des Rentners zum Personenkreis der selbständigen Künstler oder Publizisten aufgegriffen. Im Übrigen ist die Feststellung der Versicherungspflicht nur auf Antrag möglich. In diesem Zusammenhang sollten die Krankenkassen in den jeweiligen Mitgliederzeitschriften auf die notwendige Antragstellung hinweisen. Ferner wird die Künstlersozialkasse eine entsprechende Publikation herausgeben.

Sofern keine aussagekräftigen Unterlagen vorliegen, ist der für die Feststellung der Versicherungspflicht erforderliche Nachweis vom Rentner zu erbringen, andernfalls ist Rückfrage bei der Künstlersozialkasse zu halten.

Die Rahmenfrist beginnt auch in diesen Fällen am 1. Januar 1985 bzw. 1. Januar 1992 und endet mit dem Tag der Rentenantragstellung. Der Tag der Rentenantragstellung ist aus dem Rentenbescheid ersichtlich oder beim Rentner zu erfragen.

Der früheste Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht ist in Bestandsfällen der 1. Juli 2001, also mit In-Kraft-Treten des 2. KSVG-ÄndG. Hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Verfahrensweise wird auf Ziffer 8. verwiesen.

## **5. Ausschluss der Versicherungspflicht**

Unter anderem wird die KVdR nach § 5 Absatz 8 SGB V ausgeschlossen, wenn eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 SGB V vorliegt. Der Ausschluss gilt auch für die nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V versicherungspflichtigen Rentner, obwohl eine ausdrückliche Nennung im Gesetz nicht erfolgt ist.

## **6. Versicherungsfreiheit**

Durch die Versicherungsfreiheit in der KVdR sollen Missbräuche und die ungewollte Einbeziehung von an sich nicht schutzbedürftigen Personen in die KVdR verhindert werden. Die Ausführungen hierzu im gemeinsamen Rundschreiben zur Krankenversicherung der Rentner vom 16. Dezember 1999, Abschnitt A II 2, sind zu beachten.

Dies gilt insbesondere bei Anwendung von § 6 Absatz 3 a SGB V. Die Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V kann deshalb in Neufällen und Bestandsfällen (vgl. Ziffer 4.3) nur dann wirksam werden, sofern die Versicherungsfreiheit dem nicht entgegen steht.

## **7. Befreiung von der Versicherungspflicht**

§ 8 Absatz 1 Nr. 4 SGB V gilt. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V bzw. innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Versicherten über den Eintritt der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V zu stellen.

## **8. Beiträge**

Für die Beitragspflicht, die Beitragsberechnung, die Beitragstragung und den Beitragseinzug gelten die Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner vom 16. Dezember 1999.

Sofern in Bestandsfällen (vgl. Ziffer 4.3.2) die Überprüfung eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V ab 1. Juli 2001 ergibt, ist eine freiwillige Mitgliedschaft zukunftsorientiert zu beenden. Dadurch werden vielfältige formale und verwaltungstechnische Vorgänge sowohl im Bereich der Krankenkassen als auch der Rentenversicherungsträger vermieden.

Das Versicherungsverhältnis ist bis zur Umstellung als freiwillige Mitgliedschaft weiterzuführen. Die gegenüber einer Pflichtversicherung in der KVdR überzahlten Beiträge aus der freiwilligen Versicherung sind an den Rentner für den gesamten Zeitraum zu erstatten. Der Beitragsausgleich ist durch die Krankenkasse zu berechnen.

Bislang freiwillig Versicherte, die neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen, haben - wegen der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes - zur KVdR höhere Beiträge zu zahlen. Von einer Beitragsnachforderung für die Vergangenheit ist in diesen Fällen abzusehen.

Der Rentner ist seitens der Krankenkasse über den Beitragsausgleich, die zunächst aus mitgliedschaftsrechtlicher Sicht fortbestehende freiwillige Versicherung und die Umstellung des Versicherungsverhältnisses für die Zukunft zu informieren. Die Mitteilung sollte gleichzeitig den Hinweis beinhalten, dass der Rentenversicherungsträger die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem geänderten Krankenversicherungsverhältnis anpassen wird. Die Unterrichtung sollte zeitgleich mit den abzugebenden Meldungen an den Rentenversicherungsträger erfolgen.

Um Überzahlungen beim Rentenversicherungsträger zu vermeiden, ist von den Krankenkassen die beim Rentenversicherungsträger erforderliche Vorlaufzeit (ca. 6 Wochen) zu beachten.

## **9. Meldungen**

Selbständige Künstler oder Publizisten, die erstmalig nach dem 30. Juni 2001 einen Rentenantrag stellen, haben zugleich mit dem Rentenantrag eine Meldung nach § 201 Absatz 1 SGB V für die zuständige Krankenkasse einzureichen. Anhand der KVdR-Meldung wird die zuständige Krankenkasse in die Lage versetzt, die Vorversicherungszeit zu prüfen und die versicherungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenantragstellung dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Wird bereits eine Rente bezogen und hat bisher eine freiwillige Mitgliedschaft bestanden, ist der Eintritt der KVdR-Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a SGB V dem Rentenversicherungsträger im maschinellen KVdR-Meldeverfahren anzuzeigen.